Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 6

Artikel: Das Kautionswesen bei den Konsumvereinen

Autor: F.S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-350051

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Namentlich die Unfallstatistik müsste sonst erschreckende Zahlen liefern. Natürlich nicht auf allen Produktionsgebieten die gleichen. Der Maurer zum Beispiel, der nach dem «Hetzvogtsystem» arbeitet, wird zwar zu den äussersten Anstrengungen angehalten, aber er läuft daneben keine Gefahr für Leib und Leben. Er bleibt bei seiner Arbeit Herr seiner selbst, seiner Bewegungen und seiner Gedanken und wenn ihn in der Hetze die Kräfte verlassen, braucht das keine schweren Folgen zu haben. Ganz anders steht die Sache für den Metallarbeiter an seiner Maschine, mit dem Antreiber hinter sich, der mit der Stoppuhr in der Hand die Sekunden zählt. Nicht *er* beherrscht die Maschine, sondern die Maschine, die mit einer höllischen Geschwindigkeit läuft, *hat ihn völlig in ihrer Gewalt.* Seine Nerven sind durch die Beobachtung der Werkzeuge aufs äusserste angespannt, und wenn ihn auch nur einen Augenblick die Kraft verlässt, oder die Besinnung schwindet, schlägt ihn der «eiserne Schinder» zum Krüppel. Und da ihm Gesetz und Rechtsprechung keine Entschädigung sichern, ist er damit der Gnade des amerikanischen Kapitals überantwortet.

Aber hat das «Pensumsystem», der wissenschaftliche Betrieb, nicht auch seine guten Seiten, wird man zum Schlusse fragen? Sicherlich! Ja, die zugrunde liegende Idee, die wirksamste und möglichst haushälterische Verwertung der menschlichen Arbeitskraft, ist ohne Zweifel von grosser kultureller Bedeutung. Auf der falschen Grundlage der heutigen Gesellschaft, wo die grosse Masse des Volkes durch die Kaste der Besitzenden niedergehalten und ausgebeutet wird, *schlägt sie in ihr Gegenteil um und wird zu einem Werkzeug gesteigerter Ausbeutung und Unterdrückung.* In einer zukünftigen, auf genossenschaftlicher Produktion beruhenden Gesellschaft von Freien und Gleichen, an deren Reichtum alle ihre Glieder teilnehmen, wird man die Wissenschaft hoch stellen, welche die Wege zur grössten Oekonomie der menschlichen Arbeitskraft weist. Dass aber der Arbeiter von heute im Namen einer Wissenschaft, die nur den Herrschenden dient und ihnen neue Werkzeuge der Ausbeutung und Unterdrückung liefert, seine Haut zu Markte tragen soll, ist eine starke Zumutung. Aber — wendet Mister Taylor ein — man dürfe doch nicht die dritte Partei ausser acht lassen, die neben Arbeitern und Unternehmern in Frage komme. Die billigeren Herstellungskosten der Produkte kämen ja nicht nur den Unternehmern, sondern auch den Konsumenten, *also dem ganzen Volke und damit auch wieder den Arbeitern zugute.* Dieser Einwand würde nirgends eine genaue Untersuchung ertragen. Im Lande der Trusts ist er entweder eine bodenlose Naivität oder Humbug. Die Arbeiter werden nach wie vor, mit oder ohne Wissenschaft, in zweifacher Weise, als Produzenten und Konsumenten ausgeplündert.

Nein, die amerikanischen Gewerkschafter haben allen Grund, sich gegen die Wissenschaft der Profitmacherei aufzulehnen. Wenn die neue Heilslehre auch bei uns Anhänger und an Boden gewinnen sollte — woran nicht zu zweifeln ist — *werden auch unsere Gewerkschaften wie ein Mann zu ihrer Abwehr zusammenstehen.* —u.

Das Kautionswesen bei den Konsumvereinen.

Unter Kautionsleistung versteht man die Hinterlegung einer Summe Geldes zur Sicherung von anvertrauten Werten. Auch die Einbehaltung eines Standgeldes, hauptsächlich zur Einhaltung der Kündigungsfristen bestimmt, kann man unter die Kautionen nehmen, immerhin wollen wir uns hier mit diesen Kautionen (Décompte) nicht befassen. Was uns die Feder in die Hand drückt, sind die Kautionen, die die Konsumangestellten meistenteils leisten müssen. Diese Frage ist nun allerdings wichtig genug, um sich einmal eingehend mit ihr zu beschäftigen. Gerade bei den Konsumvereinen ist das Kautionswesen so eingebürgert, dass man schon besser von einem Kautionsunwesen reden würde. Wir kennen Konsumvereine, die es mit ihren Tendenzen vereinbar finden, ihre Angestellten ohne Rücksicht auf die Höhe der Löhne, die dieselben beziehen, zu Kautionsleistungen bis zum Betrage von 1000 Fr. zu veranlassen. Wohin käme man, wollten die Privatbetriebe dieses System nachahmen? Haben Kautionen überhaupt den Wert, den ihnen die Konsumvereinsbehörden beimessen?

Es wird sehr oft darauf hingewiesen, durch die Tatsache, dass die Angestellten mit ihrer geleisteten Kaution für Schaden haften, den sie der Genossenschaft verursachen, dieselben zu besserer Pflichterfüllung erzogen werden. Man stellt allerdings durch diese Argumentation der Arbeiterschaft im allgemeinen ein sehr schlechtes Zeugnis aus. Wenn ein Arbeiter nur durch Kautionsleistung zur Pflichterfüllung herangezogen werden kann, dann wundert uns nur, dass in den letzten Jahrzehnten die Industrie einen solchen Aufschwung nehmen konnte. Wenn erzogen werden muss, so gibt es hierfür wirksame Mittel. Die Arbeiterorganisationen erziehen die Arbeiter systematisch zur Pflichterfüllung, das liegt schon in ihrem Wesen begründet. Die Konsumvereine, soweit sie mit Arbeiterorganisationen schon in Berührung gekommen sind, werden bestätigen müssen, dass den Genossenschaftsangestellten tagtäglich vor Augen geführt wird, sie sollen sich nicht

nur als Arbeiter der Genossenschaft betrachten, sondern sich auch selbst als Genossenschafter fühlen. Infolgedessen haben dieselben alle Veranlassung, ihren Pflichten aufs äusserste nachzukommen. Im allgemeinen wird den Genossenschaftsangestellten niemand vorwerfen wollen, dass sie ihre Pflichten nicht ernst nehmen. Wenn es vielleicht auch einzelne gibt, bei denen das genossenschaftliche Gefühl nicht so ausgebildet ist, so darf man dann jedenfalls nicht die Allgemeinheit darunter leiden lassen. Von diesem Standpunkte aus gesehen, ist der Zwang zur Kautionsleistung als ein Misstrauensvotum gegen die Arbeiterschaft im allgemeinen und Genossenschaftsangestellten im besondern aufzufassen. Wenn zur Verteidigung des Kautionswesens gesagt wird, die Genossenschaft müsse sich gegen Schaden, der ihr von Angestellten zugefügt werden könne, sichern, so hat dieses Argument oberflächlich betrachtet etwas für sich. Wir geben zu , dass eine gewisse Sicherheitsleistung geboten ist, für solche Angestellte, die mit grossen Summen Geldes oder auch sonstigen Werten umgehen müssen, aber auch dort ist zu sagen, dass die Höhe der Kaution in den wenigsten Fällen die Summe erreichen kann, um die eventuell die Genossenschaft geschädigt werden könnte. Also hat auch hier die Kautionsleistung nur problematischen Wert. Für solche Fälle würde eine Versicherung bei einem Amtsbürgschaftsverein bedeutend vorteilhafter sein, nicht nur für die Genossenschaft, sondern auch für den Angestellten. Geradezu lächerlich ist es aber, wenn zum Beispiel von einem Fuhrmann oder einem Chauffeur oder gar einem Magazinarbeiter, die in den wenigsten Fällen mit Geld hantieren müssen, hohe Kautionen abverlangt werden. Das gleiche trifft auch zu für die meisten Berufsarbeiter (Bäcker, Küfer, Metzger, Schmiede usw.). Welcher Arbeiter ist heute in der Lage, erspartes Geld vorzuweisen, das nur annähernd dem Betrage gleichkommt, der als Kaution verlangt wird? Jedenfalls die wenigsten. Die meisten Konsumvereine, die die Kautionsleistung verlangen, haben sich dieser Situation angepasst, und ziehen dem Angestellten die Kaution ratenweise vom Lohne ab. Es gibt auch Vereine, die Bürgschaft verlangen für den Betrag der Kaution, bis diese voll einbezahlt ist. Bei solchen Anforderungen muss ein Arbeiter erst seine ganze Verwandtschaft und Bekanntschaft abklopfen, um Bürgen zu suchen, damit ihm gnädigst erlaubt wird, dem Konsumverein seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Wer die heutigen Verhältnisse kennt, wird sich ungefähr vorstellen können, wie schwer ein Arbeiter darunter leiden muss, wenn ihm ein Teil seines verdienten Lohnes vorenthalten wird. Auch die Genossenschaftsangestellten sind im allgemeinen nicht so entlöhnt, dass sie noch grosse Ersparnisse machen können. Man wird nun einwenden, dass das Geld, das für die Kaution vom Lohn in Abzug gebracht wird, für den Arbeiter nicht unbedingt verloren sei. Das ist wohl richtig, aber verfügen kann der Angestellte doch nicht darüber. Die Summe, die ihm jährlich vom Lohn in Abzug gebracht wird — die sehr oft bis zu 150 Fr. geht — bis zur vollen Einzahlung der Kaution, kann er eben nicht in sein Budget einstellen, weil sie nicht verfügbar ist. Das ist einfach eine durch nichts gerechtfertigte Vorzugsstellung, der sich die Konsumvereine in dieser Hinsicht erfreuen. Dass durch das Kautionswesen auch der Willkür der Verwaltungen Tür und Tor geöffnet ist, wird nicht abzustreiten sein. Wenn ein Angestellter wirklich einmal das Unglück hat, der Genossenschaft Schaden zu verursachen, dann wird man ihm einfach in der Regel den Betrag von der Kaution in Abzug bringen, ohne lange zu untersuchen, ob der Betreffende wirklich auch den Schaden fahrlässig verschuldet hat. Der Angestellte wird sich in den wenigsten Fällen dagegen auflehnen können, denn die meisten scheuen die Scherereien, die ihnen daraus entstehen, sofern ihnen nicht eine Organisation zur Seite steht. Wie man im Privatbetrieb das Standgeld bekämpft, so soll man auch in den Genossenschaften die Kautionen abzuschaffen suchen, denn sie sind für die Genossenschaftsbewegung ein arger, nicht abzustreitender Schönheitsfehler und für die Angestellten eine Ungerechtigkeit. Auch von den Konsumvereinen muss verlangt werden, dass sie berechtigte Schadenersatzansprüche an Angestellte auf dem ordentlichen Wege geltend machen. Wir sehen absolut nicht ein, warum sie in dieser Sache eine Vorzugsstellung einnehmen sollen. Es sei hier noch darauf hingewiesen, dass die Kautionen sehr oft in keinem Verhältnisse zur Höhe des Lohnes stehen. Wir kennen einen Konsumverein, der bis heute jeden, auch den geringst bezahlten Angestellten veranlasste, eine Summe von 1000 Fr. zu kautionieren. Der Verwalter, der ein bereits siebenfach höheres Gehalt als der am mindesten bezahlte Angestellte bezog, musste nur 3000 Fr. Kaution leisten. Soll das wohl heissen, dass der Verwalter auch siebenmal mehr Verantwortlichkeits- und Pflichtgefühl hat und deswegen eine verhältnismässig viel kleinere Kaution am Platze sei? In dieser Frage muss einmal ganze Arbeit gemacht werden, und zwar gänzliche Abschaffung der Kautionen.

Es ist erfreulich, dass gerade die grössten Konsumvereine das Kautionswesen auf ein Minimum beschränken, oder für die Arbeiterschaft bereits abgeschafft haben.

Im Anschlusse hieran sei noch etwas von den Bestimmungen betreffend den Mankos der Verkäuferinnen gesagt. Auch hier wird von vielen

Konsumvereinen zu weit gegangen. Die meisten Vereine überbinden die Inventurmankos einfach den Verkäuferinnen. Die Inventurüberschüsse werden aber von den Vereinen beansprucht, wogegen an und für sich nichts einzuwenden ist. Man könnte aber dann doch verlangen, dass Ueberschüsse, die nicht über eine gewisse Höhe hinaus gehen dürfen, doch den Verkäuferinnen gutgeschrieben würden für eventuell sich später ergebende Mankos. Die Gewerkschaften haben speziell in diesen Fragen noch manche Schwierigkeit zu überwinden. Man sollte deshalb bei Tarifabschlüssen mit aller Energie darauf hinwirken, die Kautionen abzuschaffen und, wo dies auf den ersten Antrieb nicht möglich ist, wenigstens versuchen, dieselben auf ein Minimum zu beschränken, denn schliesslich soll Betriebskapital auf eine andere Art beschafft werden. *F. S.*

Die Arbeitsverhältnisse der Krankenpflegerinnen in der Schweiz.

Unter diesem Namen erschien eine Broschüre, die zwei Referate enthält, gehalten in der Union für Frauenbestrebungen in Zürich am 12. Dezember 1912. Das eine Referat, gehalten von der Schwester Emmy Freudweiler, gibt ein anschauliches Bild der Arbeitsverhältnisse und Lebensverhältnisse der Krankenpflegerinnen in der Schweiz. Wie bekannt, ist die Zahl der Krankenpflegerinnen in den letzten Jahrzehnten sehr stark gestiegen. Im Jahre 1907 waren in Deutschland 72,000 Frauen im Pflegerinnenberuf tätig. Für die Schweiz liegen die Resultate der letzten Volkszählung noch nicht vor. Jedenfalls soll die Zahl derselben nicht gering sein. Die Anforderungen, die an die Krankenpflegerin gestellt werden, sind sehr gross. Sie muss alles können. Lassen wir die Referentin selber sprechen: « Und nun, was verlangt man von einer Krankenpflegerin? Alles — neben den selbstverständlichen Diensten am Krankenbett, der eigentlichen Pflege: Treppen scheuern, Boden aufreiben, wichsen, blochen, Oefen heizen, Laboratorien putzen, kochen, waschen, Geschirr aufwaschen, Klosett reinigen, schmutzige Wäsche zählen, schwere Waschkörbe schleppen, Speisewagen ziehen, Särge im Kellerraum holen, bei delirierenden Männern wachen, Aerzten bei Tisch auftragen, Bücher führen, erziehen, zu Handarbeiten anlernen, fremde Sprachen sprechen, Geschäftsbriefe schreiben, Haushalt leiten, photographieren, entwickeln, mikroskopische Präparate bereiten, Gemüsegarten besorgen, Fenster putzen, Messing glänzen, Krankengeschichte registrieren, Meerschweinchen züchten etc.»

Wie wir sehen, muss eine Krankenpflegerin ein « Mädchen für alles » sein. Nun ist es klar, dass zur Erfüllung solcher vieler und mannigfaltiger Aufgaben entweder ein grosses Personal oder eine sehr lange Arbeitszeit notwendig sei. Leider ist in der Regel das letztere der Fall. Die Arbeitszeit schwankt bei günstigen Bedingungen zwischen 11 bis 13 Stunden im Tag (die Pausen für Mahlzeiten und Freistunden abgerechnet). Eine Statistik, welche der schweizerische Krankenpflegebund im Jahre 1911 erhob, bei welcher nur 70 Fragebogen beantwortet wurden, konstatiert eine *durchschnittliche Arbeitszeit von 13 bis 18 Stunden*. In der Regel wird um 5 oder 6 Uhr morgens aufgestanden, und die Arbeit dauert bis 8 oder 9 Uhr abends. Dazu kommt noch zwei- bis dreimal in der Woche der Nachtdienst in Betracht. Während der Woche gibt es für die Krankenpflegerin keinen vollen Ruhetag. Es werden ihr gewöhnlich 4 bis 8 Stunden gewährt; und das auch unregelmässig. Empörend ist die Tatsache, dass die Krankenpflegerinnen nicht frei und selbständig über ihre freie Zeit verfügen können. Davon später. Die Referentin schildert die Arbeits- und die Lebensbedingungen der Krankenpflegerinnen in einer staatlichen Krankenkasse, die als « günstig » bezeichnet wird.

Ausser der oben genannten Arbeiten müssen noch einige Schwestern im Operationssaal von ungefähr 10 Uhr morgens bis 1¼ Uhr nachmittags tätig sein. Das Mittagessen ist währenddem kalt geworden. Um 3 Uhr wird Kaffee getrunken, und nachdem wird weiter bis 8 oder 9 Uhr abends ununterbrochen gearbeitet. Tage, in denen 18 bis 19 Stunden gearbeitet wird, sind keine Seltenheit. Jede zweite Nacht musste noch Nachtdienst übernommen werden. Nun soviel über die Arbeitsverhältnisse. Und was ist der Lohn für diese ermüdende und anstrengende Arbeit? Wie gestalten sich die Lebensbedingungen der Krankenpflegerinnen? Manche Schwesterzimmer werden als Durchgänge zwischen den Krankensälen benutzt; andere wieder sind Vorzimmer der Kranken der Privatabteilung. Die Mahlzeiten mussten im Korridor genommen werden, da es kein Esszimmer für die Schwester gab. Ausserdem mussten noch die Schwestern die Herren Doktoren bedienen. Die Referentin schildert die Arbeitsverhältnisse in andern Krankenhäusern; und es ergibt sich ein noch schlimmeres Resultat als im staatlichen Krankenhaus. Natürlich wirken diese ungünstigen Arbeitsverhältnisse auf den Gesundheitszustand der Krankenpflegerinnen sehr nachteilig zurück. Eine Statistik vom deutschen roten Kreuz stellt fest, dass im ersten Lehrjahr 52 % der Schwestern erkranken. Nach einer Erhebung der deutschen Berufsorganisation waren von 1050 Schwestern 277 nach dem ersten Dienstjahr überanstrengt.